

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber, Stadtwerke Essen AG, Amtsgericht Essen, Handelsregister B 4170, Rüttenscheider Str. 27-37, 45128 Essen, zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Die Stadtwerke Essen werden mit den Bauarbeiten erst nach Erteilung des Auftrages und unter der Voraussetzung beginnen, dass eventuell erforderliche Gestattungsverträge zur Benutzung fremder Grundstücke durch die Stadtwerke Essen in dieser Zeit abgeschlossen werden können sowie alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z. B. Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes) vorliegen.
3. Die Stadtwerke Essen können verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Stadtwerke Essen sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
4. Die Stadtwerke Essen sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
5. Die monatliche Schwankungsbreite der Brennwerte (Stand 2017) beträgt:

Stadtgebiet Essen ohne Burgaltendorf
von 11,37 kWh/m³ bis 11,45 kWh/m³

Burgaltendorf
von 11,37 kWh/m³ bis 11,46 kWh/m³.

Die jeweils aktuellen Werte sind auf der Homepage der Stadtwerke Essen AG unter der Rubrik Erdgas-Netz/Daten ersichtlich.

Der für die Versorgung maßgebende Ruhedruck des Gases beträgt 23 mbar, gemessen hinter dem Hausdruckregler oder der Hauptabsperreinrichtung.

6. In allen Fällen, in denen die Anbindung von Netzanschlussleitungen an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Essen nur über Privatgrundstücke vorgenommen werden kann, sind Gestattungsverträge abzuschließen.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz kann vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss verlangt werden. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Als ansetzbare Kosten gelten die am Tage der Ausführung jeweils gültigen Kosten für Material, Löhne und Fremdleistungen zzgl. angemessener Zuschläge für Gemein- und Regiekosten.
2. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken Essen einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer II. Abs. 1 berechnet.

III. Inbetriebsetzung der Gasinstallation (§ 14 NDAV)

1. Der Anschlussnehmer beauftragt ein bei der Stadtwerke Essen zugelassenes Installationsunternehmen für die Herstellung der Gasinstallation.
2. Die Inbetriebnahme ist vom Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasinstallation ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken Essen zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

3. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Essen die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt Netz Erdgas veröffentlichten Bedingungen.
4. Die Inbetriebsetzung der Gasinstallation kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzananschlusskosten abhängig gemacht werden.

IV. Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung (§ 18 NDAV)

Die Haftung der Stadtwerke Essen richtet sich bei Anschlüssen im Niederdruckbereich nach § 18 NDAV. Bei Anschlussnutzern, die im Mittel- und Hochdrucknetz angeschlossen sind, richtet sich die Haftung nach den Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzananschluss und die Anschlussnutzung für Mitteldruck und höhere Druckebenen (AGB Anschluss).

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die Stadtwerke Essen sind berechtigt, die technischen Anforderungen an den Netzananschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasinstallation einschließlich Eigenanlagen in Technischen Anschlussbedingungen festzulegen.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Es gilt das jeweils gültige Preisblatt Netz Erdgas der Stadtwerke Essen.

VII. Inkrafttreten

Diese Bedingungen treten am 01.11.2018 in Kraft.